

penentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1992 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppen-

entflechtung¹⁵⁷: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

FRAGEN BETREFFEND DIE LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA

Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991

Beschlüsse

Auf seiner 3033. Sitzung am 21. Januar 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jemens, Kanadas, Kongos, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)" teilzunehmen.¹⁵⁹

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁰, den Untergeneralsekretär der Liga der arabischen Staaten, Adnan Omran, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶¹, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 731 (1992)

vom 21. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit noch immer Handlungen des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen vorkommen, insbesondere auch solche, in die unmittelbar oder mittelbar Staaten verwickelt sind, und daß diese Handlungen unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, sich schädlich auf die internationalen Beziehungen auswirken und die Sicherheit der Staaten gefährden,

zutiefst besorgt über alle gegen die internationale Zivilluftfahrt gerichteten widerrechtlichen Aktivitäten und unter Bekräftigung des Rechts aller Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts ihre Staatsangehörigen vor Handlungen des internationalen Terrorismus zu schützen, welche Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung seiner Resolution 286 (1970) vom 9. September 1970, in der er die Staaten aufgefordert hat, alle nur möglichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Störung des internationalen Zivilluftverkehrs zu verhindern,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 635 (1989) vom 14. Juni 1989, in der er alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die am 30. Dezember 1988 vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung, in der die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 aufs schärfste verurteilt und alle Staaten aufgefordert wurden, bei der Ergreifung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen zu helfen, die für diese verbrecherische Tat verantwortlich sind,

zutiefst besorgt über Untersuchungsergebnisse, durch die Beamte der libyschen Regierung belastet werden und die sich in Dokumenten des Sicherheitsrats finden, welche auch die an die libyschen Behörden gerichteten Ersuchen Frankreichs^{162, 165}, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland^{162, 166} sowie der Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163, 164} im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren betreffend die Angriffe auf den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transports-aériens-Flug 772 enthalten,

in dem festen Willen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

1. *verurteilt* die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 und des Union-de-transports-aériens-Flugs 772 und die dadurch verursachten Verluste von Hunderten von Menschenleben;

2. *mißbilligt entschieden* die Tatsache, daß die libysche Regierung den obigen Ersuchen um volle Zusammenarbeit bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für die

genannten terroristischen Handlungen gegen den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transport-aériens-Flug 772 bisher noch nicht wirksam entsprochen hat;

3. *bittet* die libysche Regierung *nachdrücklich*, diesen Ersuchen sofort voll und wirksam zu entsprechen, um so zur Beseitigung des internationalen Terrorismus beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Zusammenarbeit der libyschen Regierung zu bemühen, damit sie diesen Ersuchen voll und wirksam entspricht;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, der libyschen Regierung einzeln und gemeinsam nahezu legen, diesen Ersuchen voll und wirksam zu entsprechen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3033. Sitzung einstimmig verabschiedet.

- a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats

Beschlüsse

Auf seiner 3063. Sitzung am 31. März 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Jordaniens, der Lybisch-Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

- "a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)¹⁵⁹;
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23574)²;
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23672)³ⁿ.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁷, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 748 (1992)

vom 31. März 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992,

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichten des Generalsekretärs vom 11. Februar¹⁶⁸ und 3. März 1992¹⁶⁹,

zutiefst besorgt darüber, daß die libysche Regierung den Ersuchen in seiner Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat,

überzeugt, daß die Unterbindung von Handlungen des internationalen Terrorismus, so auch von Handlungen, an denen unmittelbar oder mittelbar Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

daran erinnernd, daß die Ratsmitglieder in der Erklärung, die am 31. Januar 1992 anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben wurde¹⁷⁰, ihre tiefe Besorgnis über Handlungen des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

erneut erklärend, daß jeder Staat gemäß dem Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen gehalten ist, davon Abstand zu nehmen, in einem anderen Staat terroristische Handlungen zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen beziehungsweise auf seinem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind, wenn diese Handlungen mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden sind,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die Tatsache, daß die libysche Regierung ihren Verzicht auf den Terrorismus nicht durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt hat und daß sie insbesondere den Ersuchen in Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn sie sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, daß die libysche Regierung nunmehr Ziffer 3 der Resolution 731 (1992) betreffend die Ersuchen, die von Frankreich^{162, 165}, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁶² und von den Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163} an die libyschen Behörden gerichtet wurden, ohne weiteren Verzug Folge leisten muß;